

Box-Akademie Leipzig e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.11. 2024, mit den Änderungen vom
07.01.2025 und 21.02.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Box-Akademie Leipzig e.V. (BA Leipzig).
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend-, / Erwachsenen-, Breiten-, / Wettkampf- / Gesundheits- und Seniorensport.
3. Zentrale Anliegen sind die Förderung einer gesunden Lebensweise, die Vermittlung sozialer Werte und die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein für die Zivilgesellschaft. Dies schließt die Grundideen von Generationenvertrag, Inklusion und Integration ein. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
4. Schwerpunkte bei der Umsetzung des Vereinszwecks:
 - Schaffung der Voraussetzungen für sportliche Betätigung sowie Durchführung eines umfangreichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes mit dem Schwerpunkt Boxen;
 - Erarbeitung und Umsetzung von Talentförderprogrammen innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen aller Ebenen, Sportverbänden sowie staatlicher und privater Unterstützungsstrukturen;
 - Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Großveranstaltungen und zentralen Wettkämpfen;
 - Durchführung von und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Vereinsmanagern, Trainern, Übungsleitern sowie Kampfrichtern;
 - Durchführung von Sportgroßveranstaltungen;
 - Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. und dem Stadtsportbund Leipzig e.V. sowie im Boxerband Sachsen;
 - Bewerbung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nummer 26a Einkommenssteuergesetz gewähren.
5. Der Verein ist nicht berechtigt, die Zahlung von Geldbußen oder Strafen gegen Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Mitglieder zu übernehmen.
6. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitrags- oder anderweitige Anteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich dafür ist die Haushaltsslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist offen für alle natürlichen und juristischen Personen.
2. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Passiven Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die aktiv am Vereinssport teilnehmen.
4. Passive Mitglieder sind nicht im Trainings- und Wettkampfbetrieb befindliche Mitglieder, die mit ihrer Mitgliedschaft lediglich eine ideelle und / oder materielle Unterstützung des Vereins verbinden.
5. Fördermitglieder sind juristische Personen, die als Institution die Erreichung der Satzungsziele unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand ist berechtigt, neue Mitglieder aufzunehmen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein sind ein von einem Vorstandsmitglied befürworteter förmlicher Antrag sowie die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger sowie beschränkt Geschäftsfähiger oder Geschäftsunfähiger ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Die Aufnahme wird erst nach Zustimmung durch den Vorstand und Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein muss in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Der Vereinsausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn:
 - das Mitglied mit der Beitragzahlung mehr als drei Monate in Verzug ist und
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins oder eines Verbandes nach § 2 Absatz 3 oder
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes nach § 2 Absatz 3 in Form von Handlungen oder Äußerungen herabsetzt oder schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag in Schriftform. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss stellen, insbesondere bei Verstößen

- gegen den Kinder- und Jugendschutz, sexuellem Missbrauch sowie extremistischer Gesinnungsverbreitung und Handlungen.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied vom Vorstand in Schriftform zuzustellen. Nach einer Frist von vier Wochen, in der sich das betroffene Mitglied ebenfalls in Schriftform zum Sachverhalt äußern kann, ist vom Vorstand eine Entscheidung zu treffen.
 6. Der Ausschluss-Beschluss wird sofort wirksam und ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform und unter Benennung der Gründe mitzuteilen.
 7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, von monatlichen Beiträgen und beschlossenen Umlagen mit entsprechenden Fälligkeiten für den Verein verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und möglicher Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist, regelt Zahlweise und Fälligkeit der Beitragszahlung.
5. Zahlungssäumige Mitglieder kann der Vorstand für die Zeit des Verzugs von ihren satzungsgemäßigen Rechten ausschließen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlagen dürfen das Zweifache eines Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.

§ 8 Mitgliedsrechte und –pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die satzungsgemäßigen Vereinsangebote zu nutzen und an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Den aktiven und den passiven Mitgliedern steht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und zudem ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht zu.
3. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Veränderungen der für die Vereinsorganisation notwendigen persönlichen Angaben zeitnah mitzuteilen.
5. Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins sind zur Einhaltung der vom Vorstand zu beschließenden Datenschutzrichtlinien verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Beschlussfassung des Vorstandes an der Ableistung von Arbeitsstunden zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein in begründeten Fällen zulässig. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind unter Maßgabe des § 3.7 grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal in drei Jahren zusammen und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Festlegung von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsleistungen;
 - Änderung der Satzung;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Vereinsordnungen und anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Beschlussfassung über Anträge und Streitfälle;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern lt. Ehrenordnung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform bei gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.
4. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten: Bericht des Vorstandes, Finanzbericht, Bericht der Kassenprüfer.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder dies mindestens 30 Prozent der Mitglieder förmlich verlangen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Satzungsänderungsanträge sind sechs Wochen, sonstige Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Sonstige Anträge sind den Mitgliedern auf Nachfrage online zugänglich zu machen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf geheime Abstimmung zu stellen. Über den Antrag ist sofort und abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsänderungen, Umlagen und Fusionen können nur mit einer Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören im Regelfall drei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Bis zu zwei weitere Funktionen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung besetzt werden.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Beschränkte Procura für einen Geschäftsführer kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln, namentlich und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Einzelbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, aber nur einstimmig, gefasst werden.
6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den Bestimmungen und Festlegungen der Mitgliederversammlung. Er kontrolliert die Arbeit der Geschäftsstelle und ist berechtigt, zur Problemlösung Dritte heranzuziehen.
7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
8. Aus wichtigem Grund, z.B. Auflagen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts, kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Die Mitglieder sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen in Schriftform darüber zu informieren.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich Kassenbücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer sind zur Berichterstattung gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung verpflichtet. Gegenüber der Mitgliederversammlung ist der Prüfbericht mit einer Beschlussempfehlung über das Entlasten des gesamten Vorstandes und der Geschäftsführung zu versehen.

§ 13 Beschlüsse, Protokolle

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Kassenprüfer sind Protokolle anzufertigen und mit dem Signum des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu versehen.
2. Alle Beschlussprotokolle sind in der entsprechenden Datenbank zu speichern.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins werden vom Vorstand Ordnungen erarbeitet. Diese sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
2. Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Vereinsauflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Leipzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die künftige Verwendung bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

5. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2024 beschlossen und am 07.01.2025, sowie am 21.02.2025 geändert.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 21.03.2025 in das Vereinsregister eingetragen.